

Ordnung der Wahlen zum Hochschulsenat der HafenCity Universität Hamburg (HCU)

Der Hochschulsenat der HafenCity Universität Hamburg hat am 22.07.2014 auf Grund von § 99 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269), die nachfolgende Wahlordnung für die Wahl zum Hochschulsenat der HCU beschlossen.

§ 1

Wahlen zum Senat

(1) Dem Hochschulsenat gehören entsprechend § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die HafenCity Universität Hamburg vom 14. Dezember 2005 (HCUG) und § 99 Absatz 1 HmbHG mindestens folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Gruppe der Professorinnen und Professoren: sechs Mitglieder, davon jeweils 3 Professorinnen und 3 Professoren
2. Gruppe der Studierenden: zwei Mitglieder, davon jeweils eine Studierende und ein Studierender
3. Gruppe des akademischen Personals: zwei Mitglieder, davon jeweils eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter
4. Gruppe des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungsbereichs: eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter.

(2) Die Amtszeiten der Mitglieder der Gruppe der Studierenden betragen ein Jahr, die Amtszeiten der weiteren Mitglieder betragen zwei Jahre.

(3) Wahlberechtigt und wählbar für die Wahl zum Hochschulsenat ist, wer Mitglied der Hochschule im Sinne von § 8 Absatz 1 HmbHG ist und einer Gruppe nach § 10 Absatz 1 Nr. 1 HmbHG angehört.

§ 2

Wahlsystem

(1) Die Mitglieder des Hochschulsenats werden getrennt nach Gruppen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahlen werden grundsätzlich als Urnenwahl, in Ausnahmen als Briefwahl unter Nutzung der Haus- oder Behördenpost durchgeführt.

(3) Jeder oder jedem Wahlberechtigten ist auf Antrag die Möglichkeit der Briefwahl einzuräumen. Die Wahlleitung bestimmt die Frist, innerhalb derer Briefwahl beantragt werden kann.

(4) Für die Urnenwahl werden Wahlräume eingerichtet.

§ 3

Erklärung über Gruppenzugehörigkeit

Personen, die mehr als einer der Gruppen angehören, können nur in einer Gruppe wählen und gewählt werden. Sie können schriftlich erklären, in welcher Gruppe sie wählen bzw. gewählt werden sollen. Die Erklärung kann für die jeweilige Wahl nicht widerrufen werden. Liegt keine Erklärung vor, bestimmt die Wahlleitung die Zugehörigkeit nach der ersten in Betracht kommenden Gruppe in der Reihenfolge nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4.

§ 4

Wahlverfahren

(1) Kandidatinnen und Kandidaten bewerben sich einzeln. Jede Bewerberin und jeder Bewerber muss eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen. Mit dem Mitglied ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gewählt.

(2) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Die Wählerin oder der Wähler kann seine Stimme nur einer Person geben.

(3) Die im Rahmen der Wahl erteilten Stimmen werden den einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet. Für die einzelnen Statusgruppen ergibt sich nach Auszählung der Stimmen die folgende Verteilung:

1. Gruppe der Professorinnen und Professoren: die drei Kandidatinnen und die drei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl werden gewählt.
2. Gruppe der Studierenden: die Kandidatin und der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl werden gewählt,
3. Gruppe des akademischen Personals: die Kandidatin und der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl werden gewählt,
4. Gruppe des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungsbereichs: die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl wird gewählt.

(4) Es gilt hierbei ein Quorum von einer Stimme, d.h. eine Kandidatin und ein Kandidat gelten nur als gewählt, wenn sie mindestens eine gültige Stimme bei der Wahl erhalten haben.

(5) Sollten in einer Statusgruppe nicht genügend Mitglieder eines Geschlechts kandidiert haben oder unter Ansatz des Quorums nicht gewählt worden sein, so werden die fehlenden Sitze mit den rangnächsten Kandidatinnen/Kandidaten des anderen Geschlechts aufgefüllt.

§ 5

Reserveliste

Nicht gewählte Kandidierende bilden je Gruppe und Geschlecht eine Reserveliste soweit sie jeweils das Quorum von mindestens einer Stimme erfüllt haben.

§ 6

Wahlorgane

Wahlorgane sind die Wahlleitung, der Wahlvorstand sowie der Wahlprüfungsausschuss. Die Wahlorgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. Die Tätigkeit in den Wahlorganen ist ehrenamtlich.

§ 7

Wahlleitung

(1) Die Wahlleitung besteht aus zwei Personen, die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule bestellt werden. Die Präsidentin bzw. der Präsident benennt für beide Personen jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Zu den Aufgaben der Wahlleitung gehört:

1. die Regelung des Wahlverfahrens im Sinne von § 4,
2. die Bestimmung von Zeitpunkt und Zeitraum der Wahlen,
3. die Prüfung der Wahlvorschläge,
4. die Aufstellung der Wählerverzeichnisse,
5. die Erstellung der Wahlvorschlagslisten,
6. die Entscheidung bei Streitigkeiten über die Wahlberechtigung,
7. die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
8. die Entscheidung bei Streitigkeiten beim Freiwerden von Sitzen und bei der Bestellung zum Wahlvorstand.

§ 8

Wahlvorstand

(1) Für die Urnenwahl bestellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für jeden Wahlraum einen Wahlvorstand, der ebenfalls für die Briefwahl Vorstandsaufgaben übernimmt.

(2) Dem Wahlvorstand obliegt die Durchführung und Überwachung der Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses.

(3) Der Wahlvorstand besteht aus je drei Mitgliedern und gegebenenfalls deren Vertreterinnen, bzw. Vertretern, die drei verschiedenen Gruppen im Sinne des § 10 Absatz 1 HmbHG angehören.

(4) Über Einsprüche gegen Bestellungen nach Absatz 1 entscheidet der Wahlprüfungsausschuss abschließend.

§ 9

Wahlprüfungsausschuss

(1) Dem Wahlprüfungsausschuss gehört je ein Mitglied der im Hochschulsenat vertretenen Gruppen an. Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschuss werden zusammen mit je einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter vom Präsidenten oder der Präsidentin benannt. Mitglieder der Wahlleitung oder der Wahlvorstände können dem Wahlprüfungsausschuss nicht angehören.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Bei Ausscheiden eines Mitglieds findet eine Nachbesetzung für das Mitglied statt.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über die gegen die Wahl eingelegten Einsprüche.

§ 10

Organisation

(1) Die Wahlleitung bestimmt Zeitpunkt und Zeitraum der Wahlen. Die Wahlen müssen rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Mitglieder stattfinden. Der Zeitraum der Urnenwahlen beträgt für jede Gruppe mindestens zwei Tage.

(2) Die Wahlleitung ermittelt die Zahl der Wahlberechtigten anhand eines von der Verwaltung zu erstellenden Wählerverzeichnisses. Der Erstellung des Wählerverzeichnisses ist ein dem Beginn der Wahlhandlung möglichst naher Stichtag zugrunde zu legen. Das Verzeichnis ist bis zum Beginn der Wahl von Amts wegen durch die Wahlleitung zu berichtigen, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.

(3) Die Wahlleitung macht die Wahltage und die Anzahl der von den Gruppen zu besetzenden Sitze in geeigneter Weise in der Hochschule bekannt. Mit der Bekanntmachung wird die Aufforderung verbunden, innerhalb einer von der Wahlleitung festgesetzten Frist Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen. Die festzusetzende Frist beträgt mindestens zwei Wochen.

§ 11

Wahlvorschläge

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder ein anderes Mitglied seiner Gruppe zur Wahl vorschlagen. Jeder Wahlvorschlag muss von der Kandidatin oder dem Kandidaten und deren Stellvertreter unterschrieben sein und folgende Angaben erhalten:

Senatsmitglied: Name, Vorname, Statusgruppe, Anschrift, Geschlecht, Unterschrift

StellvertreterIn: Name, Vorname, Statusgruppe, Anschrift, Geschlecht, Unterschrift

Die Unterschriften können auch digital (per FAX oder EMAIL/SCAN) geleistet werden.

(2) Angaben, die die Kandidatinnen und Kandidaten über ihre Zugehörigkeit zu Organisationen machen, werden in die Vorschlagsliste aufgenommen. Die Wahlleitung kann aus technischen Gründen den Umfang dieser Angaben begrenzen.

§ 12

Aufstellung der Vorschlagslisten

(1) Die Wahlleitung prüft die eingegangenen Wahlvorschläge nach Gruppen getrennt und macht diese nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 10 Absatz 3 Satz 2) in der Hochschule öffentlich bekannt.

(2) Einwendungen sind innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung an die Wahlleitung zu richten. Erkennt die Wahlleitung Einwendungen als berechtigt an, legt sie bereinigte Wahlvorschläge vor, die erneut öffentlich bekannt gemacht werden.

(3) Für jede Gruppe werden gesonderte Stimmzettel von der Wahlleitung hergestellt.

§ 13

Urnenwahl

(1) Die Wahl zum Hochschulsenat findet grundsätzlich als Urnenwahl statt. Die Wahlleitung entscheidet individuelle Anträge zur Briefwahl.

(2) Die Wahlhandlungen sind für die Mitglieder der Hochschule öffentlich.

(3) Die Verwaltung der Hochschule stellt die für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Hilfskräfte, Einrichtungen und Sachmittel zur Verfügung. Die Wahlräume müssen so ausgestaltet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

(4) Der Wahlvorstand eröffnet und schließt die Wahlhandlung. Er überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe. Er führt darüber sowie über besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung eine Niederschrift.

(5) Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum; er regelt bei Andrang den Zutritt.

(6) Der Wahlvorstand ist verantwortlich für die sichere Aufbewahrung der Wahlurne. Die Urne ist bei jeder Unterbrechung des Wahlvorgangs und nach dessen Beendigung so zu verschließen, dass Stimmzettel weder entnommen noch eingeworfen werden können.

(7) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte erhält vom Wahlvorstand einen Stimmzettel, soweit nicht persönlich bekannt, gegen Vorlage eines Lichtbildausweises. Die Wahlberechtigung ist vom Wahlvorstand anhand des Wählerverzeichnisses zu überprüfen. Studierende weisen ihre Wahlberechtigung durch Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung nach.

(8) Die Wählerin oder der Wähler macht durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel sichtbar, wen sie bzw. er wählt. Sie bzw. er wirft den Stimmzettel in Gegenwart des Wahlvorstandes in die Wahlurne.

§ 14

Briefwahl

(1) Im Falle der Briefwahl übergibt oder übersendet die Wahlleitung der oder dem Wahlberechtigten die Wahlunterlagen. Übergibt die Wahlleitung die Wahlunterlagen nicht, werden sie entweder an die Wohnanschrift, in der Regel per Haus- oder Behördenpost an die Dienstadresse gesandt. Wahlberechtigten, die innerhalb einer von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festzusetzenden Frist gegenüber der Wahlleitung schriftlich versichern, keine Wahlunterlagen erhalten zu haben, werden diese persönlich von der Wahlleitung ausgehändigt. Die Wahlleitung vermerkt die Übergabe oder Versendung der Wahlunterlagen im Wählerverzeichnis.

(2) Die Wahlunterlagen bestehen aus:

1. dem Stimmzettel,
2. dem Wahlumschlag,
3. einem Rücksendeumschlag, der die Anschrift der Wahlleitung und als Absender den Familien- und Vornamen sowie die Anschrift der oder des Wahlberechtigten und den Vermerk „Briefwahl“ trägt.

(3) Der Rücksendeumschlag ist mit dem gekennzeichneten Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass er bis zum Ablauf der von der Wahlleitung festgesetzten Frist vorliegt. Portokosten trägt die Hochschule nur insofern, als die Wählerin oder der Wähler vor Stimmabgabe einen von der Hochschule als Freiumsschlag gekennzeichneten Rücksendeumschlag verwendet.

(4) Unmittelbar vor dem Abschluss der Wahl übergibt die Wahlleitung die eingegangenen Rücksendeumschläge dem Wahlvorstand. Dieser entnimmt den Rücksendeumschlägen die Wahlumschläge, vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.

(5) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Rücksendeumschläge sind aufzubewahren, bis die Gültigkeit der Wahl feststeht; sodann sind sie ungeöffnet zu vernichten.

§ 15

Ungültigkeit des Stimmzettels

(1) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er nicht von der Wahlleitung hergestellt wurde,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
4. er Zusätze enthält,
5. er im Falle der Briefwahl nicht in einem Wahlumschlag und dieser nicht in dem vorgesehenen Rücksendeumschlag übersandt oder übergeben worden ist.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlleitung über die Gültigkeit der Stimmzettel.

§ 16

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Nach Schluss der Wahlhandlungen zählen die Wahlvorstände die Stimmen aus. Dabei können Wahlberechtigte beteiligt werden. Die Ergebnisse der Stimmauszählungen sind von den jeweiligen Wahlvorständen durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Die abgegebenen Stimmzettel sind getrennt nach gültigen, ungültigen und zweifelhaften Stimmabgaben mitsamt den übrigen Wahlunterlagen unverzüglich der Wahlleitung zuzuleiten.

(2) Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest. Dazu gehört:

1. Die Festlegung der Wahlbeteiligung in den einzelnen Gruppen,
2. Die Zahl der auf die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten entfallenden Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Feststellung der gewählten Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
5. die Aufstellung der Reservelisten (nach Gruppe und Geschlecht).

(3) Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung in der Hochschule öffentlich bekannt gemacht.

(4) Wahlunterlagen wie Wählerverzeichnis, Vorschlaglisten und Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 17

Kosten der Wahlen

Die Hochschule trägt die Kosten der Wahlen. Sie stellt jeder wahlberechtigten Gruppe die erforderlichen Räumlichkeiten für mindestens eine Wahlversammlung

unentgeltlich zur Verfügung. Kosten, die durch die Vorbereitung der Kandidatur entstehen, tragen die Bewerberinnen und Bewerber selbst.

§ 18

Anfechtung der Wahlen

(1) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlprüfungsausschuss einzulegen und zu begründen. Die Einspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Einspruch innerhalb der Frist bei der Wahlleitung eingeht.

(2) Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Sitzverteilung, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine Wahlvorschlagsliste nicht oder nicht richtig erstellt oder bekannt gemacht wurde, ist nur zulässig, wenn die bzw. der Wahlberechtigte von ihrem bzw. seinem Einspruchsrecht nach § 12 Absatz 2 Gebrauch gemacht hat.

§ 19

Folgen der Anfechtung

(1) Erweist sich der Einspruch als zulässig und begründet, erklärt der Wahlprüfungsausschuss die Wahl ganz oder teilweise für ungültig, es sei denn, dass der Verstoß das Wahlergebnis nicht ändern oder beeinflussen konnte. Er ordnet an, ob die Wahl ganz oder teilweise wiederholt wird oder ob Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bzw. auf der Reserveliste stehende Bewerberinnen oder Bewerber nachrücken.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss teilt der oder dem Einsprechenden seine Entscheidung durch einen begründeten Bescheid mit.

(3) Die Einzelheiten des Verfahrens regelt der Wahlprüfungsausschuss.

§ 20

Freiwerden von Sitzen

(1) Ein Sitz wird frei, wenn ein Mitglied ausscheidet. Ein Mitglied scheidet insbesondere aus,

1. wenn die Wahl für ungültig erklärt wird,
2. auf Grund der Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses,
3. wenn es die Wählbarkeit für sein bisheriges Mandat verliert,

4. wenn es auf seinen Sitz durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung verzichtet.

Satz 1 gilt für das Ausscheiden einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters entsprechend. Veränderungen sind der Wahlleitung von der oder dem Vorsitzenden des Senats oder dem ausscheidenden Mitglied mitzuteilen und werden von der Wahlleitung schriftlich bestätigt.

(2) Ausscheidende Senatsmitglieder (nicht Stellvertreter) bestimmen ihre direkten Nachfolgerinnen und Nachfolger. Diese müssen in jedem Fall dem gleichen Geschlecht des Senatsmitglieds angehören. Das Senatsmitglied kann entweder seine Stellvertretung als Nachfolge benennen oder es benennt die Nachfolge aus der entsprechenden Reserveliste.

(3) Im Falle des Ausscheidens einer Stellvertreterin / eines Stellvertreters bestimmt das Senatsmitglied ihre neue Stellvertreterin / seinen neuen Stellvertreter aus der Reserveliste. Die Stellvertreterin/ der Stellvertreter muss nicht dem gleichen Geschlecht (des Senatsmitglieds) angehören.

(4) Kann der Sitz des ausgeschiedenen Mitglieds nicht neu besetzt werden, findet eine Nachwahl nur statt, wenn es der Senat oder die Vertreterin bzw. der Vertreter der betroffenen Gruppe oder die betroffene Gruppe mehrheitlich verlangt. Das Verfahren der Nachwahl regelt die Wahlleitung.

§21

In Kraft-Treten

Die Ordnung der Wahlen zum Hochschulsenat der HCU tritt nach Beschluss des Senats am 22.07.2014 in Kraft.

Hamburg, den 22.07.2014
HafenCity Universität Hamburg